Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

25

8. Februar 2011

Gemeinderat
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

Gemeinde Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Revision Schutzverordnung**

Die bestehende Schutzverordnung der Gemeinde Eichberg wurde am 30. August 1990 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt (Ortsbildschutz und Naturschutz). Im Zonenplan 1:2'000 mit gleichem Genehmigungsdatum sind die Ortsbildschutzgebiete, die geschützten Bauten und die zu erhaltenden Hecken und Feldgehölze abgegrenzt und lokalisiert. Der Gemeinderat Eichberg hat beschlossen, die Schutzplanung zu revidieren und in einem separaten Schutzplan festzulegen. Vorgängig wurde das Ortsbildinventar überarbeitet. Die vorliegende Schutzverordnung wurde mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 ein erstes Mal und mit Schreiben vom 16. Juli 2010 ein zweites Mal vorgeprüft.

Die kantonale Denkmalpflege ist mit der Liste der Schutzobjekte grundsätzlich einverstanden, macht aber wie in der Vorprüfung die folgenden beiden Vorbehalte:

Das Wohnhaus Assek-Nr. 39 (SV Nr. 105, Brandgasse 1) ist nach Auffassung der kantonalen Denkmalpflege ein Schutzgegenstand gem. Art. 98ff des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG). Auch wenn das Gebäude nicht in die Schutzverordnung aufgenommen wurde, sind im Fall von Umbau- oder Abbruchvorhaben unbedingt zuvor nähere Abklärungen über die Schutzwürdigkeit vorzunehmen.

Ähnliches gilt für das Restaurant Falken (SV Nr. 30, Assek.-Nr. 422/423) und den alten Kindergarten (SV Nr. 38, Assek.-Nr. 311). Bei diesen beiden Objekten ist im Falle grösserer Veränderungen am Äussern oder eines Abbruchvorhabens eine Schutzwürdigkeitsabklärung vorzunehmen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

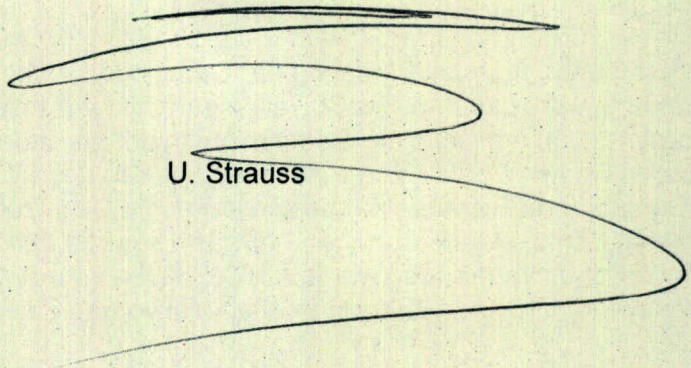
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung vom 30. August 1990 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'600.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonale Denkmalpflege
- Archäologie
- Kantonsforstamt
- Amt für Umwelt und Energie